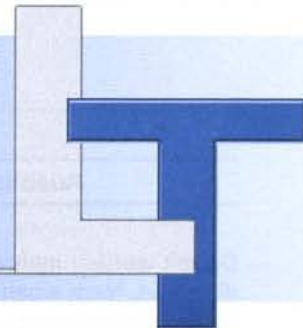




Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: <http://www.steuerberater-meiningen.com> • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Im Oktober 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Quo vadis Grundsteuer? – Bundesfinanzhof spricht sich für eine zeitgemäße Neubewertung aus

Trotz verfassungsrechtlicher Zweifel hatte der Bundesfinanzhof die **Einheitsbewertung des Grundvermögens** bislang als verfassungsgemäß beurteilt. In einem aktuellen Urteil hat er daran jedenfalls für Stichtage bis zum 1.1.2007 festgehalten, aber zusätzlich darauf hingewiesen, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn eine Neubewertung des Grundvermögens **für Zwecke der Grundsteuer** weiterhin unterbleibt.

Hintergrund

Eigentümer von Haus- und Grundbesitz müssen an die Gemeinden Grundsteuer zahlen. Die **Festsetzung** erfolgt dabei in drei Stufen. Die Finanzämter ermitteln die Einheitswerte und setzen die Grundsteuermessbeträge fest. Die eigentliche Grundsteuer wird dann im dritten Schritt von den Gemeinden festgesetzt.

Kritikpunkte

Hauptkritikpunkt ist seit langem die Feststellung der Einheitswerte, da hierbei die **Wertverhältnisse bzw. Preise zum 1.1.1964** maßgebend sind. In den neuen Bundesländern wird sogar auf die Wertverhältnisse zum 1.1.1935 abgestellt.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs sind die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens nur

noch **für Stichtage bis zum 1.1.2007 verfassungsgemäß**, weil die Festschreibung der Wertverhältnisse auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 anschließend wegen Überschreitung einer angemessenen Dauer nicht mehr als sachgerecht hinnehmbar ist. Die über **mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Einheitsbewertung** verfehlt vor allem die sich aus dem Grundgesetz ergebenden Anforderungen an eine realitätsgerechte Bewertung.

Insbesondere in den **neuen Bundesländern** ist eine neue Hauptfeststellung verfassungsrechtlich geboten, weil dort die Wertverhältnisse noch auf den 1.1.1935 festgeschrieben sind. Der sich daraus ergebende **gleichheitswidrige Zustand** kann nicht mehr mit den Übergangsschwierigkeiten nach der Wiedervereinigung gerechtfertigt werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof musste den jetzt entschiedenen Fall nicht

Abgabetermin

für den Termin 10.11.2010 = 10.11.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.11.2010 = 10.11.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2010 = 15.11.2010
(GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.11.2010 = 7.11.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2010 = 12.10.2010
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.11.2010 = 15.11.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2010 = 18.11.2010
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/09	1/10	4/10	8/10
0,0 %	+ 0,8 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %

dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, weil es um einen Einheitswert auf den 1.1.2005 und somit um einen noch tolerierbaren Zeitraum ging.

Ausblick

Derzeit werden **mehrere Reformpläne** diskutiert. Nach einem Entwurf der Finanzminister Hessens, Bayerns und Baden-Württembergs sollen z.B. die Grundstücksfläche, die Art und der Umfang der Bebauung maßgebend sein. Damit würden zwei Grundstücke mit gleicher Nutzungsart und identischen Flächenmerkmalen innerhalb der Kommune

unabhängig von ihrem Wert gleich hoch belastet werden. Ob dieses Reformpapier umgesetzt wird oder ob eine andere Regelung präferiert wird, ist offen. Viele Fachleute gehen davon aus, dass es eine Neuregelung erst dann geben wird, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu auffordert.

BFH-Urteil vom 30.6.2010, Az. II R 60/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102544; Hessisches Ministerium der Finanzen, Mitteilung vom 16.8.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102857

Für alle Steuerpflichtigen

Kabinett beschließt Haushaltsbegleitgesetz 2011

Der **Gesetzesentwurf der Bundesregierung** für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 sieht ab dem kommenden Jahr verschiedene Sparmaßnahmen vor. Wichtige Punkte werden nachfolgend vorgestellt.

Beim **Elterngeld** sind folgende Einschränkungen vorgesehen:

- Sofern das maßgebliche Nettoeinkommen nicht höher als 1.200 EUR war, soll die **Einkommensersatzquote** unverändert 67 % betragen. Lag das Einkommen über 1.200 EUR, soll der Prozentsatz schrittweise, maximal auf bis zu 65 % verringert werden. Dies hat zur Folge, dass das Elterngeld bei einem **Nettoeinkommen von über 1.240 EUR** im Monat auf 65 % reduziert wird.
- Nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden sollen pauschal oder nicht im Inland versteuerte Einnahmen sowie als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen.
- Die **Anrechnungsfreiheit** des Elterngelds bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag soll aufgehoben werden.

Durch die **Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes** sollen Subventionen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und in der Land- und Forstwirtschaft in 2011 und 2012 reduziert werden. Dies soll ab 2013 fortgesetzt werden, sofern die Ermächtigung der EU-Kommission vorliegt. Vorgesehen ist u.a. eine **Absenkung der Entlastungssätze** von derzeit 40 % auf 20 % des Regelsteuersatzes, eine Anhebung des Sockelbetrags auf 2.500 EUR sowie die **Reduzierung beim Spitzenausgleich** von 95 % auf 73 %.

Die **Versicherungspflicht** zur gesetzlichen Rentenversicherung soll beim **Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) II** entfallen, sodass diese Zeiten dann keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr darstellen. Künftig soll die Bezugszeit von ALG II als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Haushaltsbegleitgesetz 2011, Regierungsentwurf 1.9.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102835

Für Vermieter

Zur Zurechnung der Einnahmen bei einem nicht mehr ausgeübten Wohnrecht

Wird ein **dingliches Wohnrecht** vom Inhaber nicht mehr ausgeübt und vermieten die Eigentümer die Immobilie mit seiner Zustimmung an Dritte, sind die Einnahmen den Eigentümern zuzurechnen. Somit können die Eigentümer auch die im Vorfeld der Vermietung angefallenen Werbungskosten absetzen.

Im entschiedenen Fall war die Inhaberin des Wohnrechts ins Altersheim gezogen. Die Eigentümer ließen die Immobilie Ende 2004 renovieren und vermieteten sie ab 2005 im eigenen Namen.

Grundsätzlich können Aufwendungen des Eigentümers einer mit einem **Nutzungsrecht** belasteten Wohnung nicht

als Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt aber nur, wenn das Recht auch tatsächlich ausgeübt wird, so das Finanzgericht Hessen. Im Urteilsfall hatten aber die Eigentümer die maßgebliche **wirtschaftliche Dispositions-befugnis** über die Immobilie.

FG Hessen, Urteil vom 30.7.2009, Az. 13 K 1121/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101868

Für GmbH-Gesellschafter

Wesentliche Beteiligung: Haltedauer ist irrelevant

Veräußert ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung, ist die Veräußerung zu 60 % steuerpflichtig, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre einmal **zu mindestens 1 % beteiligt** war (sogenannte wesentliche Beteiligung).

Da es auf die Beteiligungsdauer nach Meinung des Finanzgerichts Köln nicht ankommt, liegt eine wesentliche Beteiligung auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Zuge einer **einheitlichen Vertragsurkunde** zunächst eine wesentliche Beteiligung übernimmt und diese durch eine **Kapitalerhöhung** eine juristische Sekunde später wieder verliert.

Hinweis: Da die Revision anhängig ist, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Vorinstanz bestätigen wird.

FG Köln, Urteil vom 17.3.2010, Az. 2 K 1049/03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102828, Revision unter Az. IX R 23/10

Für Arbeitnehmer

Fachliteratur: Strenge Nachweiserfordernisse bei Lehrern

Ein Realschullehrer machte insgesamt rund 2.000 EUR für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten geltend. Zum Nachweis hatte er eine Liste erstellt, wann er welches Buch im Unterricht verwendet hatte. Wegen einer **möglichen Privatnutzung** ließ das Finanzamt aber nur 50 % der Aufwendungen zu.

Vor dem Finanzgericht musste der Lehrer erfahren, dass selbst die 50 % nicht **im Wege einer Schätzung** hätten zugelassen werden dürfen. Da es sich im Urteilsfall nicht um unentbehrliche Fachbücher eines Lehrers handelte, bei denen eine private Mitverwendung i.d.R. ausgeschlossen werden kann, hätte der Lehrer vielmehr detailliert darlegen müssen, **in welchem Umfang** er die Literatur im Unterricht verwendet hat.

Hinweis: Aufgrund der anhängigen Revision muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für Fachliteratur bei Lehrern anzuerkennen sind.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.10.2008, Az. 4 K 2895/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101396, Revision unter Az. VI R 53/09

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Aufwendungen: Die Behandlung aus Verwaltungssicht

Seit 2004 gehören zu den **Herstellungskosten eines Gebäudes** auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von **drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen – ohne Umsatzsteuer – **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen. Konsequenz: Die Aufwendungen können nicht sofort, sondern nur über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten angesetzt werden.

Nach der von der Oberfinanzdirektion Rheinland veröffentlichten und auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten **Verwaltungsauffassung** gilt Folgendes:

- Aufwendungen zur **Beseitigung der Funktionsuntüchtigkeit** oder zur **Hebung des Standards** fließen in die Prüfung der 15 %-Grenze ein. Nicht einzubeziehen sind hingegen Aufwendungen für Erweiterungen sowie Aufwendungen für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten.
- Die **Sanierung in Raten zur Hebung des Standards** wird auch nach Ablauf des Dreijahreszeitraums als Herstellungskosten eingestuft.
- Die Regelung ist erst auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach 2003 begonnen wird.
- Bei der Prüfung der 15 %-Grenze ist auf das Gebäude insgesamt und nicht auf die einzelnen Gebäudeteile abzustellen. **Beachte:** Bei Eigentumswohnungen wird hingegen auf die einzelne Wohnung abgestellt.
- Es sind sämtliche Baumaßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums ausgeführt werden. Sie müssen **zum Ende der Frist** weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt sein. Die nach der Dreijahresfrist noch getätigten Baumaßnahmen fließen nicht mehr in die Berechnung ein.
- Erhaltungsaufwand ist nicht sofort abziehbar, wenn er im Rahmen von **einheitlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** anfällt.

OFD Rheinland vom 6.7.2010, Az. S 2211 - 1001 - St 232, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102813

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Keine abweichende Zuordnung für den Gebäudeanbau

Bei einem **teilweise unternehmerisch und teilweise privat genutzten Gebäude** können Unternehmer das Gebäude insgesamt dem Unternehmen zuordnen und die Vorsteuer voll abziehen. Dieses Wahlrecht besteht aber nicht für einen Anbau, sofern das bisherige Gebäude zuvor nur anteilig dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist.

Die **Zuordnung eines Gegenstands** zum Unternehmen erfordert eine Entscheidung des Unternehmers bei dessen Anschaffung, Herstellung oder Einlage. Dabei ist eine nachträglich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs getroffene Zuordnung ebenso wenig zulässig wie eine nachträgliche Änderung des einmal gewählten Aufteilungsmaßstabes für die Vorsteuer.

Wurden also nur die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist diese **Entscheidung für das Wirtschaftsgut bindend**. Für einen anschließend errichteten Anbau, der mit dem Gebäude bautechnisch verbunden ist, kann somit **keine abweichende Zuordnung** erfolgen. Dementsprechend können Vorsteuern auch nur für die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile geltend gemacht werden.

Anders sieht es hingegen aus, wenn es sich bei dem Anbau nicht um einen Bestandteil des bisher schon vorhandenen Altbaus, sondern um einen **selbstständigen Gegenstand** handeln würde. In diesem Fall hängt die Zuordnung nicht von der vorher ausgeübten Wahl ab und der Anbau kann dem Unternehmen vollständig zugeordnet werden.

Für Arbeitgeber

Arbeitgeber haftet für die durch Mitarbeiter hinterzogene Lohnsteuer

Wenn eine für die Lohnabrechnung und die Lohnsteueranmeldung zuständige Arbeitnehmerin ihre eigenen Gehaltsabrechnungen zu ihren Gunsten manipuliert hat, **haftet der Arbeitgeber** nach der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs für die verkürzte Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die aufgrund fehlender Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird. Ein Haftungsausschluss ist möglich, wenn eine **Korrekturberechtigung** besteht. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dies bei vorsätzlichem fehlerhaftem Lohnsteuereinbehalt jedoch ausgeschlossen, sodass **keine haftungsbefreiende Anzeige** möglich ist.

Praxishinweis

Nach dem **Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010** soll der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug und die unentgeltliche Wertabgabe für die Privatnutzung scheiden folglich aus.

Geplant ist ein **Bestandsschutz**, wonach die derzeitige Regelung noch für Objekte gelten soll, bei denen im Erwerbsfall der **Kaufvertrag vor dem 1.1.2011** abgeschlossen oder **in Errichtungsfällen vor dem 1.1.2011 mit der Herstellung begonnen** wurde. Bei baugenehmigungspflichtigen Objekten gilt insofern der Zeitpunkt der Bauantragstellung. Bei baugenehmigungsfreien, aber meldepflichtigen Objekten ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen maßgebend.

Um von dem **Zins- und Liquiditätsvorteil** des sogenannten Seeling-Modells profitieren zu können, sollten Investitionen daher nach Möglichkeit vorgezogen werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 10.5.2010, Az. 16 K 11384/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102822

Der Arbeitgeber kann sich nicht auf mangelnde eigene Kenntnis berufen, wenn ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter von dem fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt wusste. Dadurch, dass ein Arbeitgeber **seine Pflichten durch Dritte** erfüllt, kann er sich seiner Verantwortung nicht entziehen.

BFH-Urteil vom 21.4.2010, Az. VI R 29/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102217

Für Kapitalanleger

Geprellte Anleger können Scheinrenditen aus Schneeballsystemen neutralisieren

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich hinsichtlich der **Besteuerung von Scheinrenditen zu einer Kulanzregelung** durchgerungen. Geprellte Anleger können die über Jahre angefallenen steuerpflichtigen Scheinrenditen im Veranlagungszeitraum der Insolvenz als Verluste geltend machen und gegebenenfalls ins Vorjahr zurücktragen oder in Folgejahren geltend machen.

Anleger müssen **fiktive Gutschriften** auf einem Konto bereits dann versteuern, wenn die Betrugsfirma zur Auszahlung bereit und in der Lage gewesen wäre. Dementsprechend sind **Erträge aus Schneeballsystemen** auch dann zu erfassen, wenn es sich um stehengelassene und wieder angelegte Scheinrenditen handelt. Das gilt beispielsweise für die rund 3.000 Kunden der Finanzfirma CTS, denen **angebliche Waren-terminengeschäfte** mit hohen Gewinnen versprochen worden waren.

Durch die steuerliche Kulanzlösung lassen sich zwar **nicht die Einlagen selbst** als Verlust geltend machen, dafür aber die nicht ausgezahlten Scheinrenditen. Die Finanzämter berücksichtigen aber nicht nur die zuvor besteuerten Scheinrenditen, sondern prüfen darüber hinaus in jedem Einzelfall auch, ob **persönliche Billigkeitsmaßnahmen** in Betracht kommen. Denkbar sind hierbei Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Steuer.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Mitteilung vom 6.5.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102858

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Bewirtung potenzieller Kunden

Macht ein selbstständiger EDV-Berater den **Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten** geltend, hat er den Zusammenhang mit einer geplanten unternehmerischen Tätigkeit nachgewiesen, wenn der **Zweck der Bewirtung** mit „Planungsgespräch EDV-Anlage“, „PC-Beratung“ oder „Kundengespräch“ bezeichnet wird.

Das Finanzamt hatte die Vorsteuer pauschal um die Hälfte gekürzt, weil der Kläger mehrmals in der Woche viele Personen bewirtete, aber **nur mit acht Kunden Umsatz** erzielte. Bei einem selbstständigen EDV-Berater, so das Finanzgericht Münster, sei es aber normal, dass er ständig neue Kunden

akquiriere, wozu auch deren Bewirtung gehöre. Auch wenn der Steuerpflichtige den konkreten Bewirtungsanlass auf den Belegen nur sehr allgemein umschrieben hat, ist der **Bezug zu seiner unternehmerischen Tätigkeit** gegeben.

FG München, Urteil vom 26.2.2010, Az. 14 K 4676/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102554

Für Unternehmer

Gezahlte Kfz-Steuer ist abzugrenzen

Für die gezahlte Kfz-Steuer ist gewinnerhöhend ein **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** (aRAP) zu bilden, soweit die Steuer auf die voraussichtliche Zulassungszeit des Fahrzeugs im folgenden Wirtschaftsjahr entfällt. Es handelt sich nämlich um Ausgaben vor dem Abschlussstichtag für einen späteren Aufwand.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es unerheblich, dass der Steuer **keine direkte Gegenleistung** gegenübersteht. Es kommt allein darauf an, dass die Kfz-Steuer zeitbezogen auf die Dauer der Zulassung erhoben wird.

Beispiel: Im Wirtschaftsjahr 2009 zahlte eine Spedition 90.000 EUR für Kfz-Steuern. Davon entfielen rechnerisch 40.500 EUR auf die Zulassungszeit der Fahrzeuge im Wirtschaftsjahr 2010.

In 2009 sind 49.500 EUR als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben und

40.500 EUR als aRAP zu erfassen. In 2010 ist der aRAP aufzulösen, sodass die 40.500 EUR aufwandswirksam werden.

Hinweis: Aus **Gründen der Wesentlichkeit** darf auf eine Abgrenzung verzichtet werden, wenn der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, so ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs. Im Interesse einer **Buchführungsvereinfachung** soll die Abgrenzung nicht übertrieben werden.

BFH-Urteil vom 19.5.2010, Az. I R 65/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102548; BFH-Beschluss vom 18.3.2010, Az. X R 20/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102754

Für Eltern

Kindergeld: Einkommensgrenze für volljährige Kinder ist verfassungsgemäß

Die sogenannte Fallbeil-Regelung, wonach für volljährige Kinder nur dann Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 8.004 EUR** nicht übersteigen, ist **verfassungsgemäß**. Demzufolge entfällt die komplette Förderung, wenn der Grenzbetrag auch nur um 1 EUR überschritten wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Eltern durch diese Regelung **nicht in ihren Grundrechten verletzt** sind. Der Gesetzgeber darf die Einkommensschwelle als Freigrenze ausgestalten, da dies im Rahmen seiner **Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis** liegt und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Ferner würde die Regelung den Vollzug durch die Finanzverwaltung erheblich vereinfachen, da sich bei einer gleitenden Übergangsregelung ein erheblicher Mehraufwand ergebe.

Praxishinweis

Vom Fallbeilprinzip betroffene Eltern, die ihre Fälle aufgrund des anhängigen Verfahrens bei der Familienkasse oder dem Finanzamt offen gehalten haben, müssen nun mit einer **erfolglosen Erledigung ihrer Rechtsbehelfe** rechnen.

Zuvor ist jedoch anzuraten, die exakte Höhe der Einkünfte und Bezüge noch einmal zu überprüfen. Denn aufgrund einer Reihe von Entscheidungen lassen sich verschiedene Aufwendungen des Kindes nun doch absetzen. Sollte hierdurch unverhofft der Grenzbetrag unterschritten werden, sollte der noch **anhängige Einspruch** um diese Abzugsposten erweitert werden.

BVerfG, Beschluss vom 27.7.2010, Az. 2 BvR 2122/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102818

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.